

G e d e n k r e d e

des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

anlässlich des Staatsaktes
zu Ehren von Herrn Bundespräsidenten a.D.
Prof. Dr. Roman Herzog

am 24. Januar 2017

Sehr verehrte Freifrau von Berlichingen-Jagsthausen,
sehr geehrte Familie Herzog,
verehrte Trauergemeinde!

Hat Gott einen Plan? Wir wissen es nicht! Schaut man auf den Lebensweg von Roman Herzog, dann fällt jedoch auf, dass hier unterschiedliche Lebensphasen aufeinander aufbauen und sich ergänzen wie einzelne Sätze einer klassischen Sinfonie. Roman Herzogs Leben wirkt im Rückblick auf uns wie ein Gesamtkunstwerk! Dabei wollte er eines nie sein: künstlich, abgehoben, verkopft. Er war ein überaus kluger Kopf, aber er nutzte ihn nicht für intellektuelle Spielereien, sondern um die Dinge zu Ende zu denken, verständlich zu machen und auf den Weg zu bringen. Roman Herzog verlor nie die Bodenhaftung. Er liebte klare Worte und wollte etwas für das Wohl der Allgemeinheit bewegen. Dabei halfen ihm sein unverwechselbarer selbstironischer Humor, der bisweilen in beißenden Spott umschlagen konnte, und sein realistischer Blick auf die Welt. Fest im christlichen Glauben verankert sah er den Herausforderungen und Zumutungen des Lebens mit gelassener Demut entgegen und gab dadurch auch anderen Menschen Kraft und Zuversicht. Durch zwei Lebensphasen ist mir seine Person und sein Wirken besonders vertraut, wenngleich unsere persönlichen Begegnungen erst sehr viel später stattfanden: Die erste beginnt Ende der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts in München mit einer wissenschaftlichen Assistentenstelle bei Theodor Maunz an der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität, die zweite im Dezember 1983 mit der Ernennung zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts.

Bereits seine Karriere als Staatsrechtslehrer und Wissenschaftler hätte durchaus gereicht, um Roman Herzog ein außergewöhnlich erfülltes und erfolgreiches Leben zu attestieren. Nach der Habilitation im Jahre 1964 mit einer Schrift über „Die

Wesensmerkmale der Staatsorganisation in rechtlicher und entwicklungsgeschichtlicher Sicht“, erhielt er bald einen Ruf auf eine Professur für Staatsrecht und Politik an die Freie Universität Berlin. Wenig später, im Jahre 1969, wechselte er auf einen Lehrstuhl für Staatslehre und Politik an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Ihn interessierten von Anfang an vor allem die großen Entwicklungslinien moderner Staatlichkeit und ihre rechtliche Verfasstheit. Mit Entschiedenheit und Zielstrebigkeit, intellektuellem Selbststand und ungeheurer Energie brachte er seine Forschungsvorhaben voran. Bereits im Alter von 37 Jahren legte er eine viel beachtete „Allgemeine Staatslehre“ vor, ein Werk, das normalerweise der Spätphase eines Staatsrechtslehrerlebens vorbehalten ist. Seine ausgreifenden und gehaltvollen Kommentierungen in dem von ihm mitherausgegebenen Grundgesetzkommentar Maunz/Dürig haben Generationen von Verfassungsjuristen geprägt und prägen sie noch heute. Dasselbe gilt für seine Beiträge in dem von ihm mitherausgegebenen „Evangelischen Staatslexikon“. Zahlreiche weitere Monographien und eine kaum noch zu überblickende Zahl von unselbständigen Veröffentlichungen fügen sich zu einem imposanten Œuvre, das Bestand haben wird. Allen Beiträgen eigen ist ein klarer, zupackender Stil, eine hohe Sensibilität für historische Zusammenhänge und die Zerbrechlichkeit von Institutionen sowie der untrügliche Sinn für angemessene und praktikable rechtliche Lösungen.

Aus heutiger Sicht erscheint es daher nur folgerichtig, dass man sich – nach einer weiteren Lebensphase als Politiker – in den einschlägigen Kreisen auf Roman Herzog als Nachfolger für Wolfgang Zeidler im Amt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts einigte. Am 20. Dezember 1983 wurde er zunächst zum Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Ersten Senats und am 16. November 1987 zum Präsidenten ernannt. Obwohl ihm aus seiner Zeit als baden-württembergischer Innenminister, in der er sich u.a. für den Einsatz von Gummigeschossen und Reizgas gegen Demonstranten ausgesprochen hatte, der Ruf als „polarisierender Hardliner“ vorauselte, erwies sich Roman Herzog schnell als Glücksgriff für das Gericht und als unabhängiger liberaler Geist mit hoher Integrationskraft. Er verteidigte das Gericht nach außen vehement gegen den allgegenwärtigen Vorwurf, sich als Ersatzgesetzgeber aufzuspielen, und schloss die Reihen nach innen. Rolf Lamprecht, viele Jahrzehnte als Journalist und Vorsitzender der Justizpressekonferenz in Karlsruhe tätig, konstatiert im Rückblick: „Herzog brachte einen eigenen, unverwechselbaren Stil in das hohe Amt. Er überzeugte

mit seinem charmanten bajuwarischen Intellekt. Bei ihm paarten sich der Scharfsinn eines Gelehrten ... und der Instinkt eines Politikers ... mit einem juristischen Selbstverständnis, das man in Deutschland mit der Lupe suchen muss. Für ihn war die Urdee von Recht auf sympathische Weise schlicht: Es sollte vernünftig und verständlich sein“ (Lamprecht, Ich gehe bis nach Karlsruhe – Eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, 2011, S. 200). Unter dem Vorsitz von Roman Herzog traf der Erste Senat viele wegweisende Entscheidungen. Dazu gehören etwa der “Brokdorf-Beschluss“ zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit, in dem der kooperative Umgang zwischen Demonstranten und Polizeikräften etabliert wurde (BVerfGE 69, 315), sowie die Entscheidungen zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (BVerfGE 79, 256), zum steuerfreien Existenzminimum (BVerfGE 82, 60), zur Indizierung des Romans „Josefine Mutzenbacher“ und das Verhältnis von Kunst und Pornographie (BVerfGE 83, 130), zur Stellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (BVerfGE 83, 238), zur schwierigen Frage der „Bodenreform“ in der sowjetischen Besatzungszone (BVerfGE 84, 90), zum grundrechtlichen Schutz des Mieters (BVerfGE 89, 1), zur Einschränkung der Privatautonomie bei strukturell ungleicher Verhandlungsstärke – im Falle einer 21jährigen Bürgerin (BVerfGE 89, 214) – und zur Strafbarkeit des Leugnens der Judenverfolgung (BVerfGE 90, 241). In vielen dieser Entscheidungen tritt eine Kernaussage unseres Grundgesetzes zu Tage, die Roman Herzog zeit seines Lebens geleitet hat: Im Mittelpunkt der Verfassung und unserer rechtlichen Ordnung steht der einzelne Mensch. Ihm hat alle staatliche Gewalt zu dienen.

Es sind herausragende Persönlichkeiten wie Roman Herzog, die diesem Anliegen zur Wirklichkeit verhelfen! Dafür schulden wir alle ihm großen Dank. Wir werden ihn nicht vergessen und sein Andenken stets in Ehren halten!

Hinweis: Es gilt das gesprochene Wort. Kein amtlicher Text. Nur zur Information, nicht zur Publikation bestimmt